



Pet 1-19-06-2320-021917

10999 Berlin

Wohnungswesen

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 28.01.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, die Haushaltsmittel, die für den sozialen Wohnungsbau vorgesehen sind, für Wohngeld und eine Stärkung der Wohnungsgenossenschaften einzusetzen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen dem Petitionsausschuss 40 Mitzeichnungen und acht Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, dass der soziale Wohnungsbau zu einer hohen Fehlbelegungsquote und zu Ghettoisierungseffekten führe. Bei einer Erhöhung des Wohngeldes dagegen könnten die Wohngeldempfänger selber entscheiden, welche Wohnung sie beziehen. Günstige Wohnungen würden außerdem oftmals von Wohnungsgenossenschaften angeboten werden. Deren Förderung könne zu preisgünstigem Wohnraum beitragen, ohne dass als Folge eine Fehlbelegung eintrete. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.



Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass das Anliegen aus fachlicher Sicht nicht unterstützt werden kann. Den wohnungspolitischen Herausforderungen kann nur durch ein Zusammenspiel verschiedener Maßnahmen begegnet werden. Der soziale Wohnungsbau ist hierbei ein wesentlicher Bestandteil.

Zwar liegt die ausschließliche Gesetzgebungs- und Vollzugszuständigkeit für den sozialen Wohnungsbau ausschließlich bei den Ländern. Auf Grundlage des am 4. April 2019 in Kraft getretenen neuen Artikels 104 d des Grundgesetzes (GG) hat der Bund jedoch die Möglichkeit, den Ländern für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen im Bereich des sozialen Wohnungsbaus Bundesfinanzhilfen zu gewähren. Hierfür sind in den Jahren 2020 und 2021 jeweils eine Mrd. Euro vorgesehen. Davon profitieren auch die Wohnungsgenossenschaften.

Die Stärkung des sozialen Wohnungsbaus war bereits im Koalitionsvertrag vorgesehen (vgl. S. 110, Z. 5132-5137) und ist auf dem Wohngipfel am 21. September 2018 im Bundeskanzleramt beschlossen worden. Dem lag zugrunde, dass der soziale Wohnungsbau als Objektförderung in einer unverzichtbaren Komplementärfunktion zur Subjektförderung durch das Wohngeld steht. Durch die Belegungsbindungen, die für den sozialen Wohnungsbau kennzeichnend sind, sind Vermieter verpflichtet, den geförderten Wohnraum unterstützungsbedürftigen Haushalten zur Verfügung zu stellen. Wohngeldzahlungen allein führen hingegen nicht dazu, dass für unterstützungsbedürftige Haushalte ein bevorzugter Zugang zu Wohnraum besteht.

Die Sorge, der soziale Wohnungsbau begünstige eine Ghettoisierung, ist unbegründet. Für den modernen sozialen Wohnungsbau stellt gerade die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen und damit die Vermeidung von Segregation einen wesentlichen Förderungsgrundsatz dar. Zudem werden in Ballungsregionen Investoren



bei Ausweisung neuer Baugebiete durch die Kommunen oder bei Vergabe von Bauland regelmäßig zur Schaffung eines Anteils geförderter Wohnungen verpflichtet, womit sich der soziale Wohnungsbau sogar als eine Voraussetzung für eine soziale Durchmischung erweist.

Zu einer Fehlbelegung kann es kommen, wenn sich die finanzielle Situation eines Haushalts verbessert, z. B., wenn jemand einen Arbeitsplatz bzw. einen besser bezahlten Arbeitsplatz erhält. Der Bund verfügt über keine belastbaren Zahlen zur Fehlbelegung. Anhaltspunkte dafür, dass diese so hoch wären, dass die Ziele des sozialen Wohnungsbaus nicht erreicht würden, sind jedoch nicht ersichtlich. Mit Blick auf die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder für den sozialen Wohnungsbau sind es auch die Länder, die darüber zu befinden haben, ob sie eine Fehlbelegungsabgabe einführen.

Hinsichtlich des Wohngeldes weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass Bund und Länder auf dem oben erwähnten Wohngipfel auch vereinbart haben, mit einer Wohngeldreform 2020 das Leistungsniveau und die Reichweite des Wohngeldes zu stärken, um Haushalte mit niedrigem Einkommen bei den Wohnkosten stärker zu entlasten.

Das Bundeskabinett hat daraufhin am 8. Mai 2019 einen Gesetzentwurf beschlossen, mit dem das Wohngeld zum 1. Januar 2020 erhöht und auch künftig dynamisiert werden soll, d. h. alle zwei Jahre an die eingetretene Miet- und Einkommensentwicklung angepasst werden soll (vgl. Wohngeldstärkungsgesetz [WoGStärkG], BT-Drs. 19/10816). Die regelmäßige Fortschreibung des Wohngeldes stellt sicher, dass seine Leistungsfähigkeit als sozialpolitisches Instrument der Wohnungspolitik erhalten wird, da die mit der Wohngeldreform zum 1. Januar 2020 erreichte Entlastungswirkung bestehen bleibt. Die erste Fortschreibung des Wohngeldes ist zum 1. Januar 2022 vorgesehen.

Dem Entwurf des WoGStärkG hat der Deutsche Bundestag am 18. Oktober 2019 zugestimmt. Durch die Wohngeldreform steigt die Zahl der Empfängerinnen und



Empfänger von im Jahr 2020 erwarteten ca. 480.000 Haushalten, ohne Reform auf ca. 660.000 Haushalte.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss im Ergebnis keinen parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen. Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.